

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) i.V. mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung am 20. Juli 2022 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung des Vorsitzenden und des Stellvertreters

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EURO.

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung bei einer Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 EURO
von 3 – 6 Stunden	40 EURO
von mehr als 6 Stunden	60 EURO

Hierbei wird bei Sitzungen $\frac{1}{2}$ Stunde vor und $\frac{1}{2}$ Stunde nach der Sitzung hinzugerechnet.

§ 3

Reisekosten

Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten sämtliche ehrenamtlich tätigen Personen neben der Entschädigung nach § 2 Fahrkostenerstattung sowie Tages- und Übernachtungsgeld entsprechend der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Im Falle der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach den dort niedergeschriebenen Regelungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Verbandsversammlung am 02. Juli 2001 beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelsheim, den 21. Juli 2022

Wolfram Bernhardt, Verbandsvorsitzender